

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1704/2016
Amt/Aktenzeichen 60/61 14 12 2	Datum 06.12.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am .....			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	25.01.2017	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0925/2016 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Altstadt <u>hier:</u> Beispielbare Kunst
Mainz, 08. Dezember 2016  gez. Marianne Grosse  Marianne Grosse Beigeordnete

Mit Kunst am Bau wird eine Verpflichtung insbesondere des Staates als Bauherrn verstanden, aus seinem baukulturellen Anspruch heraus einen gewissen Anteil - meist um die 1 % bis 2 % - der Gesamtsumme der Baukosten öffentlicher Bauten für Kunstwerke zu verwenden. Diese Verpflichtung ist beim Bund und in den Ländern in entsprechenden Regelungen festgeschrieben. Einige Städte wie beispielsweise München, Dresden oder Mainz haben diese Verpflichtung auf kommunaler Ebene übernommen. In Rheinland-Pfalz findet die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12.11.2003 (VV 631) für die Realisierung von Kunst am Bau Anwendung.

Beim Bau des Archäologischen Zentrums liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Kunst am Bau beim Land Rheinland-Pfalz als Bauherrn. Die Verwaltung wird die Anregung des Ortsbeirats, ein beispielbares Kunstwerk zu realisieren, entsprechend dorthin weitergeben.

Nach denkmalschutzrechtlicher Sicht wäre von der Installierung eines beispielbaren Kunstwerkes im Bereich des Neubaus des Archäologischen Zentrums Mainz nur der Umgebungsschutz des geschützten Einzeldenkmals Neutorschule (Neutorstraße 1) betroffen. Sofern die Spielanlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals führen, bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen solche Maßnahmen. Die Maßnahme ist jedoch nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) genehmigungspflichtig.